

Museum Schloss Laupen

Barbara Weber, verlassen – verurteilt – hingerichtet

Recht und Strafe im alten Bern

Zusatzmaterial 3

Barbara Weber war 1812–1813 im Käfigturm eingesperrt des Schlosses Laupen. Unsere Ausstellung zeigt das von drängender Armut geprägte Leben dieser einfachen Landarbeiterin aus Guggisberg. Die Justiz und die soziale Not dieser Zeit sind hier dargestellt.



Aus der Tätigkeit des Neuenegger Chorgerichts

Der folgende Text von **Hans Beyeler** wurde der «Achetringeler»-Ausgabe Nr. 23 (Silvester 1948) entnommen. Er erschien damals unter dem Titel **«Aus der Tätigkeit des Neuenegger Chorgerichts»**. Er zeigt auf, dass mit der Zeit die 'Macht' der Chorgerichte schwand und man die Chorrichter und ihre Urteile immer mehr nicht mehr einfach akzeptierte.

Die Allmacht des Chorgerichts erlischt

Die umwälzenden Ereignisse während der französischen Revolution mit dem Drang nach Freiheit und Gleichheit blieben nicht ohne Einfluss auf die bisher unbedingte Autorität der bernischen Chorgerichte. Beim Lesen der Protokolle spürt man geradezu von Seite zu Seite, wie die Macht allmählich den Herren Gerichtssässen entgleitet. Schon wagt es einer, sich über die Beschlüsse des geistlichen Gerichts hinwegzusetzen. Ein anderer lässt sich in eine scharfe Polemik mit dem Vorsitzenden ein während leichtere Händel, die früher Gegenstand eifriger Erörterungen waren, gar nicht mehr angezeigt werden und folglich auch nicht zur Behandlung kommen. Dagegen häufen sich nun die zur Anzeige gelangten Paternitätshändel in geradezu erschreckender Weise. Auch gegen die Sektiererei wird weiter scharf durchgegriffen, wie das folgende Beispiel zeigt. ·

1819 erschienen sieben Bürger von Nattershaus, die der Sektiererei angeklagt waren, vor Chorgericht. Sie gaben zu, weder Predigt noch Abendmahl mehr besucht und die Handlungen zu Hause vorgenommen zu haben. Sie versprachen einhellig

Besserung und gelobten, keine geheimen Zusammenkünfte mehr abzuhalten und auf die Verbreitung der Irrlehre zu verzichten. Jeder wurde zu einer Busse von 1 Pfund verurteilt.

Am 12. August 1821 erschien eine Barbara Etter aus Oberried vor Chorgericht, weil sie hatte verlauten lassen, der Pfarrer predige nicht aus der Bibel. Letzterer trieb sie nun in die Enge, ohne sie aber in Bezug auf das Laienpredigerturn eines bessern belehren zu können, weshalb der Handel dem Oberamt Laupen überwiesen wurde.

Dem Chorgericht war auch die Aufgabe überbunden, die Väter unehelicher Kinder ausfindig zu machen, um die Alimente einzutreiben und möglichst wenig aus öffentlichen Mitteln bestreiten zu müssen. Zwei Chorrichter begaben sich als sogenannte Genistzeugen zur fehlbaren Weibsperson, um sie in ihrer schwersten Stunde einem eingehenden Verhör zu unterziehen.

Lassen wir die Richter Lienhard Marschall und Christen Freiburghaus selbst berichten:

«1820. 27. Juni. Wir wurden zu der Maria Luise Mader berufen. Wir befragten sie während ihren Geburtsschmerzen zu wiederholten Malen, wer der Vater sei. Sie nannte jedesmal den Da aber die Geburt des Kindes noch nicht erfolgt entfernten wir uns für diesmal wieder.»

Zwei Jahre später gebar die nämliche Person ein zweites uneheliches Kind, worüber die zwei gleichen Zeugen vor Chorgericht folgendes rapportierten: *«Wir, die bestellten Genistmänner, begaben uns am 16. Horner zu ihr. Sie hatte ihr Kind bereits zur Welt geboren und beharrte auf ihrer Aussage, dass der... Vater ihres Kindes sei.»*

Die Versäumnis der Kinderlehre wurde wesentlich strenger geahndet als die Schulversäumnis. So musste ein Fehlbarer 15

Batzen entrichten und 24 Stunden absitzen. Auch die Sonntagsentheiligung wurde nach wie vor bestraft.

«24. November 1824. - Christen Köchli zu Dörishaus» wurde angezeigt, «dass er an einem Sonntag während des Gottesdienstes Wäsche aufgehängt habe, was hier seit Jahren verboten. Er erkennt, gleich am Morgen die linigen Hemden aufgehängt zu haben.»

«1825. - Bendicht und Hans Hügli sollen wegen Sonntagsskandal, da sie drei Pfund Busse nicht bezahlen, mit drei Tag Gefängnis bestraft und aus der Gemeinde gewiesen werden.»

Die Vorschriften wurden immer lockerer gehandhabt, und die Chorrichter versahen ihre Amtspflichten nicht mehr mit der früher beobachteten Aufmerksamkeit. Ja, das Oberamt Laupen fand sogar, das Chorgericht Neuenegg entscheide zu voreilig, was vom damaligen Pfarrer Bähler mit Entrüstung zurückgewiesen wurde.

Noch 1828 baute man an das Gemeindehaus eine Zelle für chorgerichtlichen Strafvollzug an. Benutzt wurde sie wahrscheinlich nicht mehr oft; denn anfangs 1832, im Anschluss an die Kämpfe um die Volksfreiheit, wurde auch das hiesige Chorgericht aufgelöst. Es nannte sich von nun an Sittengericht, welches von der Einwohnergemeinde gewählt und vom Regierungsstatthalter beeidigt wurde. Die Funktionen des Oberchorgerichts übernahm das Amtsgericht.

Der Machtbereich des Sittengerichtes wurde zusehends eingeschränkt, was Pfarrer Bähler am 28. Horner 1841, nach einem unerfreulichen Handel, zu folgender vielsagender Protokolleintragung veranlasste: *«Es handelt sich um die Autorität hiesigen Sittengerichts, das wenig aufgelegt ist, sich von Sektierern an der Nase herumführen zu lassen.»*

Vorübergehend mussten die Kompetenzen wieder etwas erweitert werden, gestützt auf eine Notiz vom 7. Juli gleichen Jahres: *«Unfug und Nachtlärm drohen überhand zu nehmen. Mit Vergnügen begrüsst das Sittengericht die strengen Massnahmen gegen Überhandnehmen der Unfugen, Schlägereien zu Tag und Nacht in und aussen der Wirtshäuser und gibt die Versicherung ab, dass auch es, soviel in seinen Kräften steht, zur Verhinderung der bedauerlichen Auftritte beizutragen.»*

Man redete jetzt wenigstens miteinander. So fragt am 25. Juni der Bauer Eymann das Sittengericht an, ob er heute (am Sonntag) heuen dürfe, *«da das Wetter zweifelhaft sei und der Barometer falle.»* Das Gericht entschied, *«es sei heute keine Notsache, weil die Woche schön gewesen und hier im Dorf am meisten Aufsehen und auch noch wegen der nahen Kantonsgränze gemacht werde.»*

1852 wird aus dem Sittengericht der Kirchenvorstand als Vorgänger des heutigen Kirchgemeinderates. Inzwischen ist die erste Bundesverfassung in Kraft getreten. Der einzelne Bürger ist berechtigt, am politischen Geschehen des Landes aktiv teilzunehmen. Mächtig regt sich das Gefühl der Freiheit und Gleichberechtigung. Die Lehrer weigern sich sogar, während des Gottesdienstes vorzusingen, und gelegentlich überbietet der Unternehmungsgeist der wie Pilze aus dem Boden schießenden Vereine.

Anfangs 1855 gibt Pfarrer Appenzeller in einer Protokolleintragung seiner Entrüstung über die zunehmende Sonntagsentheiligung Ausdruck. Er schreibt, es fänden politische Wahlverhandlungen statt mit all ihren Stürmereien, Leidenschaft, Rohheiten und Ungezogenheiten. Von oben herab sei ein sehr schlimmes Beispiel der Sonntagsentheiligung gegeben worden.

Wie die Regierung, so trieben es auch die Gemeinden und Gesellschaften. Es gebe Schützen- und Turnfeste, Spazierfahrten, allerlei Geschäftlimacherei. Man beschäftige sich am Sonntag bis zum Kirchenläuten mit Eingrasen, ja sogar mit Heuen und Ernten, Eggen und Säen, Wäscheaufhängen und Kugelschiessen auf den Strafleu und dergleichen.

Abschliessend sei noch stichwortartig der Inhalt zweier Visitationsberichte über unsere Gemeinde wiedergegeben. Der eine stammt aus dem Jahre 1866 und lautet: *«Weder besondere Licht- noch Schattenseiten in Glaubenssachen. Durchschnittlich ernstes Festhalten am evangelischen Glauben. Die Sektiererei ist im Abnehmen begriffen. Im Sittenzustand ist eine Besserung eingetreten, es gibt keine groben Verbrechen mehr. Handhabung der Zucht und Ordnung recht, Jugenderziehung in Schule und Haus gut. Jedoch hat die Zunahme der Winkelwirtschaften vermehrte Schnapserei zur Folge.»*

Im Bericht über den Sittenzustand wird der Bevölkerung 1872 das Zeugnis ausgestellt, sie zeichne sich aus durch Arbeitsamkeit, haushälterischen Sinn, Einfachheit und Dienstbarkeit. *«Der Bauernstand bewahrt den guten Ruf. Hingegen bringen Handel und Verkehr (Marktgang nach Bern) rohe Redensarten, Gewinnsucht und Wirtshausleben und Entfremdung der Familie. Sieben Prozent der Kinder werden unehelich geboren. Der Kiltgang ist noch im Flor. Es wird zuviel Branntwein produziert und getrunken. Daraus entstehen Ehezwist, Familienstreitigkeiten und Roheiten. Wenn auch die Mehrzahl der Lehrer und Lehrerinnen versucht, dem Mangel (an religiöser Erziehung) abzuhelpen, besteht doch die Tendenz, die Schule von der Kirche unabhängig zu machen. Dem Religionsunterricht wird zuwenig Sorgfalt geschenkt, und es würde bei einzelnen Lehrern kein Widerspruch*

entstehen, wenn der Religionsunterricht aus der Schule verbannt würde.»

Die noch bestehende Lücke bis zur Gegenwart auszufüllen und entsprechende Vergleiche zu ziehen, sei dem Leser überlassen. Wir wollten durch die Darstellung der Geschichte eines kirchlichen Gerichts vor allem zeigen, wie vieles sich während drei Jahrhunderten gewandelt hat. Die Protokolle sind oft sehr unterhaltsam und vermitteln ein recht anschauliches Bild vom Leben und Denken sowie den Sitten und Bräuchen unserer Vorfahren. Wer den Ausführungen aufmerksam gefolgt ist, wird bemerkt haben, dass sogar die Geschichte des Staates Bern und der Eidgenossenschaft in den Aufzeichnungen eines löblichen Chorgerichts von Neueneegg teilweise ihren Niederschlag gefunden hat.